

ZVM Schorlemerstraße 26 D-48143 Münster

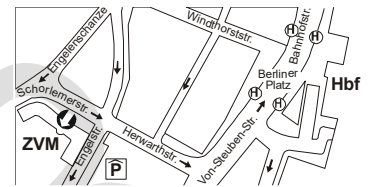
Kommune  
Ansprechperson  
Adresse

Telefon: (0251) 41 34 - 0  
Telefax: (0251) 51 92 81

e-mail: info@zvm.info  
internet: www.zvm.info



So erreichen Sie uns:



Unser Zeichen  
ZVM-24

Bearbeitung  
Simon Jaspers

Durchwahl  
(0251) 41 34 - 27

Münster,  
00.00.2026

## Zuwendungsbescheid

### **Zuwendung des ZVM für die Umrüstung der Buchungs- und Zugangssysteme bestehender Fahrradabstellanlagen an Haltepunkten und Bahnhöfen im Verbandsgebiet des ZVM auf das zentrale digitale B+R Buchungssystem Radbox.NRW der Viaboxx GmbH für das Jahr 2026**

gemäß Förderrichtlinie des Zweckverbands Mobilität Münsterland (ZVM) zur Förderung von Umrüstungen bestehender Fahrradabstellanlagen auf das digitale Buchungssystem der Viaboxx GmbH für das Jahr 2026 vom 02.12.2025

**Ihr Antrag vom 00.00.2026**

Anlagen:

1. Ihr Antrag vom 00.00.2026
2. Förderrichtlinie des ZVM zur Förderung von Umrüstungen bestehender Fahrradabstellanlagen auf das digitale Buchungssystem der Viaboxx GmbH für das Jahr 2026 vom 02.12.2025
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
4. Formular zum Mittelabruf und Rechtsmittelverzichtserklärung

I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen für das Jahr 2026 eine anteilige Zuwendung in Höhe von 90 % der kalkulierten förderfähigen Gesamtkosten über xx.xxx,xx €. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von

00.000,00 €
(in Worten: null, Cent wie oben)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:**

Die Zuwendung ist bestimmt als Zuschuss zu den Kosten für die Durchführung der Umrüstungsmaßnahmen an der Fahrradabstellanlage [Bezeichnung] auf das digitale Buchungs- und Zugangssystem Radbox.NRW der Viaboxx GmbH im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der in der Förderrichtlinie des ZVM zur Förderung von Umrüstungen bestehender Fahrradabstellanlagen auf das digitale Buchungs- und Zugangssystem der Viaboxx GmbH für das Jahr 2026 aufgeführten Kriterien.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung von 90 % der im Antrag angegebenen förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Dies entspricht einem förderfähigen Betrag in Höhe von 00.000,00 €.

**4. Auszahlung**

Nach Eingang Ihrer Rechtsmittelverzichtserklärung sowie des entsprechenden Mittelabrufs wird die Zuwendung auf ihr im Antrag angegebenes Konto überwiesen.

II.

**Nebenbestimmungen:**

Die beigefügte Förderrichtlinie des ZVM zur Förderung von Umrüstungen bestehender Fahrradabstellanlagen auf das digitale Buchungs- und Zugangssystem der Viaboxx GmbH für das Jahr 2026 sowie die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie er in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt. Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergabe, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

2. Im Falle einer den obigen Zwecken nicht entsprechenden Verwendung der Zuwendung (Mittelfehlverwendung) sind die fehlerhaft verwendeten Mittel unverzüglich nach Feststellung der Fehlverwendung an den ZVM zurückzuzahlen bzw. zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung können Sie sich nicht berufen, soweit Sie die Umstände kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit der mit diesem Schreiben erfolgten Gewährung geführt haben. Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach § 246 BGB.
3. Bei der Verwendung der Zuwendung haben Sie die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vergaberecht, Beihilferecht etc.) zu beachten.
4. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurückerhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, für andere Zwecke des ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne dem Bereich des SPNV, verwendet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.
5. Dem Verwendungsnachweis ist die Dokumentation der Erfolgskontrolle für die durchgeführten Maßnahmen beizufügen. Die Vorlage des Bestätigungsschreibens erfolgt schriftlich spätestens bis zum **15.06.2027**.  
Das Bestätigungsschreiben muss mindestens folgende Inhalte haben:
  - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projekts/Verwendungszweck
  - Insgesamt jeweils verwendeter Anteil der ZuwendungIn einer Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung nachzuweisen, entsprechende Belege sind beizufügen. Auf Anforderung haben Sie zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.  
  
Kommen Sie den vorstehenden Nachweispflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unzureichend nach, steht es dem ZVM frei, die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die Regelung zur Rückforderung der Zuwendung nach Ziffer 3 gelten in diesem Fall entsprechend.
6. Die Verwendung der Zuwendung unterliegt im Übrigen gem. § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW der Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Sie haben insoweit eine entsprechende Prüfung zuzulassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen den Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM). Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltende Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.\*) Die Klage muss den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

\*) Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.